

ILSFELDER NACHRICHTEN

Kreis Heilbronn mit den Teilorten Abstetterhof | Auenstein | Helfenberg | Schozach | Wüstenhausen

www.ilsfeld.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

Donnerstag, 13. Januar 2022 | Nr.1/2



Impfungen im Impfstützpunkt Ilsfeld-Auenstein

Täglich von 10-17 Uhr,
Terminvereinbarung ist notwendig.
Näheres unter: www.landkreis-heilbronn.de/coronavirus



Knut in der Mediothek

Samstag: 15.01.2022
von 10 bis 13 Uhr

INHALT

Seite 4
Notdienste

Seite 2
Ilsfelder Nachrichten
Auf einen Blick
Rathaus aktuell

Seite 11
Amtliche Bekanntmachungen
Ilsfeld aktuell
Umwelt aktuell
Feuerwehr
Soziale Einrichtungen
Tageseinrichtungen
für Kinder
Schulen

Seite 25
Kirchliche Nachrichten
Parteinachrichten

Seite 30
Vereinsnachrichten
Sonstiges

ab Seite 35
Werbung

Die Zukunft soll man nicht voraussehen wollen, sondern möglich machen.

(Antoine de Saint-Exupéry)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ich wünsche Ihnen zum Jahreswechsel 2022 Gesundheit, Glück und Zufriedenheit und hoffe sehr, dass Sie alle gut ins neue Jahr gekommen sind!

Das Jahr 2022 beginnt leider mit einigen Einschränkungen, die uns alle betreffen.

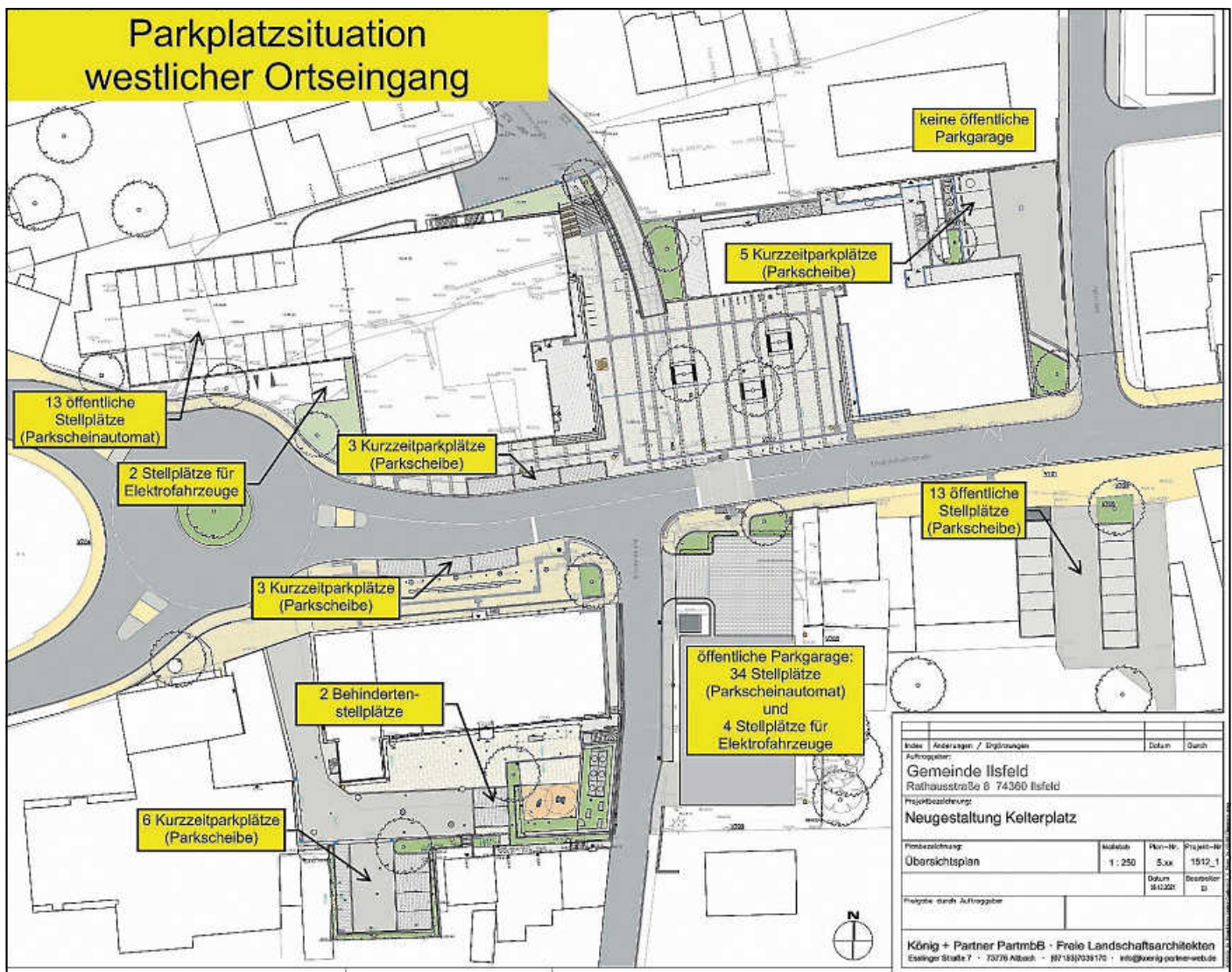
Der sonst übliche Neujahrsempfang kann auch dieses Jahr auf Grund der aktuellen Pandemie-Auflagen leider wieder nicht stattfinden. So können wir nur virtuell auf das Jahr 2022 anstoßen und uns in Gedanken umarmen und freundschaftlich verbunden fühlen.

Wir hoffen und wünschen uns alle, dass sich die Situation bald entspannt und Begegnungen wieder möglich werden.

Es grüßt Sie alle ganz herzlich

Ihr Thomas Knödler

Bürgermeister



Hundekot und freilaufende Hunde - immer wieder ein Ärgernis

Liebe Hundehalterinnen und Hundehalter,

es ist uns bekannt, dass viele von Ihnen ihren Hund angeleint ausführen und den Hundekot entsorgen. Hierfür bedanken wir uns und sagen „weiter so!“

Leider gibt es auch Hundehalter, deren Verhalten immer wieder zu Beschwerden über freilaufende Hunde und Verunreinigungen durch Hundekot auf öffentlichen Flächen und auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken führt.

Nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Ilsfeld müssen Hunde im Innenbereich an der Leine geführt werden. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umher laufen. Ebenso gehört ein Hund im Außenbereich an Wegen, die stark von Fußgänger- und Radfahrverkehr frequentiert sind, angeleint. Das gilt auch für den Waldbereich.

Die Hinterlassenschaften sehen nicht nur unschön aus und riechen auch nicht angenehm, Hundekot kann auch Gefahren bergen. Es können Krankheitserreger, wie beispielsweise Spulwürmer übertragen werden. Deshalb ist es besonders ärgerlich, dass immer wieder „Hundehaufen“ auf Gehwegen, in Vorgärten oder gar auf Spielplätzen liegen. Darüber hinaus entsteht weiterer Schaden, wenn Weidetiere über das Grünfutter Krankheitserreger aufnehmen.

Selbstverständlich haben alle Hundehalter bzw. -führer dafür zu sorgen, dass ihr Hund sein „Geschäft“ nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Sollte das Malheur dennoch dort passieren, ist der Hundekot sofort zu entfernen. Wird der Hundekot nicht unverzüglich beseitigt begeht der Halter bzw. Führer des Hundes eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Es wäre schön, wenn die Hundebesitzer diese Geldbuße vermeiden und den Hundekot unverzüglich beseitigen würden. Damit tragen die Hundebesitzer nicht nur zur Sauberkeit der Gemeinde Ilsfeld bei, sondern sorgen auch für eine positive Haltung der Mitbürger gegenüber Hundebesitzern.

Gemeindeverwaltung Ilsfeld



Rathaus aktuell

Grundsteuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung**Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022**

Der Gemeinderat hat durch Hebesatz-Satzung vom 28.04.2020 die Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer festgesetzt auf

- 330 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A),
- 360 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B) und
- 360 v.H. für die Gewerbesteuer

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Jahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für 2022 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Ilsfeld, den 13.01.2022

gez. Thomas Knödler
Bürgermeister

Neujahrsempfang der Gemeinde Ilsfeld kann leider nicht stattfinden

Auf Grund der aktuellen Lage und der Sorge um die Sicherheit und das Wohlergehen unserer Gäste und Mitarbeiter ist die Durchführung des Neujahrsempfanges der Gemeinde Ilsfeld – auch unter Berücksichtigung der geltenden Regeln – leider nicht möglich.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung Ilsfeld

IMPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Ilsfeld,
Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld,
Tel. 07062 9042-0, Fax 07062 9042-19,
E-Mail: gemeinde@ilsfeld.de

Druck und Verlag: Nussbaum Medien
Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
71263 Weil der Stadt,
Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Thomas Knödler oder sein Vertreter im Amt –

für „Was sonst noch interessiert“
und den **Anzeigenteil:**

Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20,
71263 Weil der Stadt.

Internet: www.gsvertrieb.de

Erscheinung: Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.

Redaktionsschluss:
dienstags, 12.00 Uhr

INFORMATIONEN

Anzeigenverkauf: Tel. 07033 525-0,
wds@nussbaum-medien.de

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Straße 2,
71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de,

Hundsteuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung**Festsetzung der Hundsteuer für das Kalenderjahr 2022**

Der Gemeinderat hat durch Satzung über die Erhebung der Hundsteuer vom 20.10.2020 die Steuersätze jährlich festgesetzt auf

- 120 Euro für den Ersthund,
- 240 Euro für jeden weiteren Hund,
- 240 Euro für den Kampfhund,
- 480 Euro für jeden weiteren Kampfhund.

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2022 die gleiche Hundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 9 Abs. 1 der Hundsteuersatzung die Hundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in derselben Höhe wie für das Jahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundsteuer-Änderungsbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Hundsteuer für 2022 zum Fälligkeitstermin (15.02.2022) und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Hundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse zu überweisen oder einzuzahlen.

Bitte achten Sie darauf, dass bei Zahlungen unbedingt das Buchungszeichen anzugeben ist. Dies vermeidet Fehler und erleichtert uns die Zuordnung der Zahlung.

Bei den Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die fälligen Beträge vom Bankkonto abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Ilsfeld, Rathausstraße 8, 74360 Ilsfeld oder bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn einzulegen.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Ilsfeld, den 13.01.2022

gez. Thomas Knödler
Bürgermeister

Ist Ihre Hausnummer gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden **Sekunden!**

112

NOTDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Für die Dienstgruppe:

Dr. Iris Bozenhardt-Stavrakidis, Dr. Heike Fellger, Dr. Renate Gartner/Dr. Petra Neubauer, Dr. Jargon, Dr. Tobias Buchholz/Huberta Hulde, Dr. Bianca Gruber/Dr. Martin Pelzl/Dr. Ralf Sundmacher-Ottmann, Dr. Armin Wertsch/Dr. Gaby Schlereth, Dr. Richard Steck/Dr. Hanne Steck, Dr. Helfried Vogel/Dr. Michael Melichar/Dr. Claudia Bucur, Dr. Christian Zöllner/Dr. Andrea Meiser... gilt: In Vertretung Ihres Hausarztes

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (bundesweit)

Tel. 116 117 (Anruf ist kostenlos)

-wenn die Arztpraxis geschlossen hat-

Für die Ärztgruppe Oberstenfeld

Britsch, Frenzel, Koch, Pfeilmeier, Sundmacher ist der ärztliche Notdienst Ludwigsburg, Am Zuckerberg 89 unter der Tel. Nr. 07141-6430430 zuständig.

Unsere Ärzte vor Ort:

Allgemeinärzte

Dres. Buchholz/Fellger/Hulde

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 95030

Dres. Wertsch/Schlereth

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 914210

Augenarzt

Dr. Staudinger

König-Wilhelm-Str. 105/1, Ilsfeld, Tel. 975050

Frauenarzt:

Dr. Dali Konstanz

König-Wilhelm-Str. 74/76, Ilsfeld, Tel. 9159440

Nuklearmedizinische Praxis:

Dr. Jörg Seeberger

Raiffeisenstr. 4, Ilsfeld, Tel. 92 44 0 24

Tierärzte:

Dr. Starker, Schulstr. 37,

Ilsfeld, Auenstein Tel. 07062/62330

Dr. Bühler-Leuchte, Von-Gaisberg-

Str. 15/1, Ilsfeld, Helfenberg

Tel. 07062/914448

Dr. Franke, Nordstr. 36/1, Ilsfeld

Tel. 07062/9760930

Zahnärzte:

Dr. Markus Stredicke, Zahnarzt Robert

Hagel und Dr. Ilona Kiralyi

Auensteiner Str. 30, Ilsfeld, Tel. 61555

Grit Schad,

König-Wilhelm-Straße 60, Ilsfeld,

Tel. 9797567

Das Zahnärztehaus:

Dres. Klein/Tschritter/Burger/Müller

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 973370

Kieferorthopädie:

Annekathrin Tschritter,

Schwabstr. 58, Ilsfeld, Tel. 9733720

Endodontie

Dr. Cornelia Grau

König-Wilhelm-Str. 74/76, Tel. 9769640

Unfallrettungsdienst

Rettungsleitstelle Heilbronn,

Am Gesundbrunnen 40, Tel. 112

Krankentransporte

Rettungsleitstelle Heilbronn

Am Gesundbrunnen 40, Tel. 19222

Kinderärztlicher Notfalldienst

Kinderklinik Heilbronn, Tel. 07131/490

an Samstagen, Sonn- und Feiertagen

8.00 - 22.00 Uhr

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

HNO-ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen.

Öffnungszeiten in der Notfallpraxis
Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 - 20 Uhr. Patienten können ohne Voranmeldung in die Notfallpraxis kommen.

Tierärztlicher Notdienst

Sofern der Haustierarzt nicht erreichbar!

15.01.2022 – 16.01.2022

Dr. Scholl, Kupperzell 07944 444

AniCura Kleintierzentrum Heilbronn

07131 89090

Zahnärztlicher Notdienst

KZV Stuttgart

Tel.-Nr. 0711/7877712

Apothekenbereitschaftsdienst

jeweils von 8.30 Uhr bis nächster Tag 8.30 Uhr:

Notdienstapothekensuche

(Festnetz-kostenfrei): 0800 00 22 8 33

Samstag, 15.01.2022:

apotheke aktuell

Tel.: 07133 - 1 79 09

Schillerstr. 18, 74348 Lauffen am Neckar

Sonntag, 16.01.2022:

Heuchelberg-Apotheke

Tel.: 07133 - 1 70 13

Hauptstr. 46, 74226 Nordheim

Unsere Öffnungszeiten

Rathaus Ilsfeld und Bürgerbüro

Tel. 07062 9042-0

Mo., Di., 8:00 – 12:30 und

14:00 – 16:00 Uhr

Mi. 8:00 – 12:30 und 14:00 – 18:00 Uhr

Do., Fr. 8:00 – 12:30 Uhr

Bürgerbüro in Auenstein

in der Volksbank, Hauptstr. 12,

Tel. 07062 9042-82

Das Bürgerbüro Auenstein hat

folgende Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do., Fr. 9.00 – 12.30 Uhr,

Do. 14:00 – 18:00 Uhr,

Mi. geschlossen

Weitere Informationen finden Sie auch auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld unter www.ilsfeld.de

Für Fragen und Anregungen können Sie uns auch eine E-Mail an gemeinde@ilsfeld.de zukommen lassen.

Wichtige Telefonnummern

Gemeinde Ilsfeld: Tel. 07062/9042-0

Bauhof: Tel. 07062/9042-72

Freibad: Tel. 9155580

Polizei: Tel. 110

Polizeiposten Ilsfeld: Tel. 07062/915550

Feuerwehr: Tel. 112

Diakoniestation Schozach-Bottwartal:

Tel. 07062/973050

Gasversorgung: Tel. 07144/266211

Stromversorgung: Tel. 07144/266233

Nahwärmeversorgung Notfall-Nr.:

Tel. 9042-49

Wasserversorgung: Tel. 9042-44, -45

Wasserversorgung Notfall-Nr.:

Tel. 0152-22987063

Bürgerbus: fährt vorläufig nicht!

Telefonseelsorge HN: Tel. 0800/1110111

Tag und Nacht für Sie zu sprechen:

Notruf für misshandelte Frauen:

Tel. 07131/507853

Notruf für Kinder und Jugendliche:

Kreisjugendamt HN: Tel. 07131/994555

Außensprechstunde der Psychologischen

Beratungsstelle in der Diakoniestation, Bahnhofstr. 2, Ilsfeld, Termin-

vereinbarung unter Tel. 07131/964420

Essen auf Rädern: Tel. 07063/9339444

Paritätischer Wohlfahrtsverband Heilbronn, Pflegedienst „Procura Rost“

-Tag und Nacht- Tel. 07062/975097

Außensprechstunde des Jugendamtes, Allgemeiner Sozialer Dienst, Rathaus-

str. 8 im Rathaus Ilsfeld,

Terminvereinbarung Tel. 07131/994-305

Corona-Regeln ab 12. Januar 2022

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

» **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 240 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt

Aufgrund der stark ansteigenden Omikron-Welle und dem damit zu erwartenden erneutem Anstieg der Hospitalisierungen gelten die Regelungen der Alarmstufe II vorerst unabhängig von den Schwellenwerten bis zum 1. Februar 2022 weiter.

» **Alarmstufe II:** Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 über 2,0 bis 3,0

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 2 weitere Personen**. Für geimpfte und genesene Personen, sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die es keine allgemeine Impfempfehlung der STIKO gibt, gilt bei privaten Zusammenkünften eine Beschränkung auf maximal 10 Personen in geschlossenen Räumen und 50 Personen im Freien.

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsräume, Mensen, Cafeterien
- 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 9: Sportveranstaltungen | Einzelhandel
- 10: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten



Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

In Innenbereichen mit Maskenpflicht müssen Personen ab 18 Jahren eine FFP2-Maske (oder vergleichbar) tragen. Dies gilt nicht in Arbeits- und Betriebsstätten. Hier gilt weiter die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung](#) des Bundes.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen
3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen

2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.[°]
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.[°]
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- / Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre und nicht während der Ferien^{°°}.
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.^{°°}
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).^{°°}
- » Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.^{°°}

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test, falls die Impfung oder Infektion länger als 3 Monate zurückliegt.



Ausnahmen:

- » Genesene/geimpfte Personen, die ihre Auffrischimpfung („Booster“) erhalten haben.
- » Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.[°]
- » Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.

[°]Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
^{°°}Negativer Antigen-Test erforderlich

Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet oder genesen





































Nachweislich geimpft oder genesen



Nachweislich geimpft oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Volks- und Stadtfeste 	3G	3G	2G max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.	nicht erlaubt
 Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc. Gilt auch bei Treffen in gastronomischen Betrieben)	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	1 Haushalt plus 5 weitere Personen Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 13 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu. Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.	Wenn nicht geimpfte/genesene Personen teilnehmen: 1 Haushalt plus 2 weitere Personen aus 1 Haushalt. Personen bis einschl. 13 Jahre zählen nicht zur Personenzahl hinzu. Paare, die nicht zusammen leben, gelten als ein Haushalt. Ausschließlich geimpfte/genesene Personen [°] : Innen: max. 10 Personen Außen: max. 50 Personen Kinder/Jugendliche bis einschl. 13 Jahre zählen nicht mit. [°] und Personen bei denen Impfung aus med. Gründen nicht möglich bzw. ohne Impfempfehlung der STIKO.



















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Kongresse, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Besucher*innen.
	Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	Im Freien 		
 Öffentliche Verkehrsmittel 				

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test	 Ausnahme: Archive und Landesbibliotheken 3G mit PCR-Test
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Religiöse Veranstaltungen   	Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen, die nicht zum eigenen Haushalt gehören, muss eingehalten werden.			
 Beherbergung   	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.

Stand: 11. Januar 2022

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)


















6





















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Messen und Ausstellungen   	In geschlossenen Räumen  3G	In geschlossenen Räumen  3G nur PCR-Test	 2G	nicht erlaubt
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien  3G		
 (Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)   	In geschlossenen Räumen  3G	In geschlossenen Räumen  3G nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen  2G	 2G+ Sperrstunde von 22:30 Uhr bis 6 Uhr
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien  3G	Im Freien  3G nur PCR-Test	
















Stand: 11. Januar 2022















Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)
















7

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Solarien, Zoos, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)   	In geschlossenen Räumen  3G	In geschlossenen Räumen  3G nur PCR-Test	 2G Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.	 2G+ Der Betrieb von Dampfbädern, Warmlufträumen und ähnlichem ist untersagt.
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien  3G		
 Körpernahe kosmetische Dienstleistungen   	 3G	 3G	 2G Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test	 2G+ Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen 
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien 	Im Freien 

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.   	In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.	 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität, aber nicht mehr als 500 Zuschauer*innen.
		Im Freien 		
 Einzelhandel (auch Flohmärkte)  	Ohne weitere Regelungen		 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote	 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote
Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen: Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Waschsalsons sowie Wochenmärkte.				

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)   	In geschlossenen Räumen  3G	In geschlossenen Räumen  3G nur PCR-Test	 2G	 2G+
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien  3G		
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)   	ohne weitere Regelungen	 3G bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage		

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Diskotheiken, Clubs und clubähnliche Lokale (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen  3G nur PCR-Test	 2G	 2G	nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten   	 3G	 3G nur PCR-Test	 2G	 2G+

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften

Vorabinformation zum Brennholzverkauf 2021/ 2022

Wie bereits angekündigt kann aufgrund der aktuellen Coronalage unsere jährliche Brennholzversteigerung wieder nicht wie gewohnt ablaufen und wird wie im vergangenen Jahr in schriftlicher Form stattfinden.

Die Holzernte begann zwar planmäßig im November 2021 hat sich aber aufgrund der anhaltenden Regenfälle leider immer mehr verzögert. Eine Teilmenge konnte an den Frosttagen vor Weihnachten gerückt werden. Wir freuen uns daher, Ihnen nun diese erste Teilmenge an Brennholz zur Verfügung stellen zu können.

Alle Informationen und Ausschreibungsunterlagen zur **ersten Runde der Brennholzsubmission** finden Sie in KW 3/2022 in den Ilsfelder Nachrichten, ab 20.01.2022 auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld sowie auf der Homepage des Landratsamts Heilbronn. Zusätzlich werden die Unterlagen im Rathausfoyer in Papierform zur Abholung bereitliegen.

Bieter, die bei der ersten Runde der Brennholzsubmission kein Holz ersteigern konnten, erhalten bei einer zweiten Runde nochmals die Möglichkeit. Ein Termin hierfür kann jedoch noch nicht genannt werden, da die Holzbringung nach wie vor von der Wetterlage abhängig ist.

Amtliche Bekanntmachungen

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilsfeld, Bürgerbüro Ilsfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilsfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilsfeld-Auenstein eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilsfeld, Bürgerbüro Ilsfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilsfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilsfeld-Auenstein eingelegt werden. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern

sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilsfeld, Bürgerbüro Ilsfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilsfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilsfeld-Auenstein eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die Wahlberechtigten haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilsfeld, Bürgerbüro Ilsfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilsfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilsfeld-Auenstein eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch kann bei der Gemeinde Ilsfeld, Bürgerbüro Ilsfeld, König-Wilhelm-Straße 75, 74360 Ilsfeld und beim Bürgerbüro Auenstein, Hauptstraße 12, 74360 Ilsfeld-Auenstein eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Gemeinde Ilsfeld
Öffentliche Bekanntmachung

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ilsfeld

Der Gemeinderat als Verwalter der Jagdgenossenschaft Ilsfeld hat in seiner Sitzung vom 22.06.2021 beschlossen, eine Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Ilsfeld einzuberufen.

Die Versammlung findet statt am

**Donnerstag, den 03.02. 2022, um 18:00 Uhr
in der Gemeindehalle Ilsfeld**

Die Gemeindehalle ist ab 17:30 Uhr zum Zwecke der Versammlung geöffnet.

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bitten wir um vorherige Anmeldung bis zum 31.01.2022 im Rathaus Ilsfeld unter Tel. 07062/9042-37 oder gerne auch per mail unter markus.schaeufele@ilsfeld.de

Die zum Zeitpunkt der Versammlung geltenden Coronaregelungen sind zu beachten und einzuhalten (aktuell 3G).

Die Einberufung der Jagdgenossen ist aufgrund der Einführung des neuen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2020 (GBl. S. 421), erforderlich.

Alle Grundstückseigentümer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ilsfeld werden zu dieser Versammlung eingeladen. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd ruht (befriedete Bezirke), gehören der Jagdgenossenschaft nicht an und sind somit nicht teilnahmeberechtigt. Die Versammlung ist nicht-öffentlich. Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der Anzahl anwesender und vertretener Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Beschluss über die eventuelle Zulassung von Nicht-Jagdgenossen
5. Allgemeine und rechtliche Erläuterungen
6. Beschluss über die weitere Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat
7. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
8. Beratung und Beschlussfassung über die geänderte Satzung der Jagdgenossenschaft
9. Sonstiges

Da die Anwesenheit der Jagdgenossen registriert werden muss, wird um rechtzeitiges Erscheinen gebeten. Jedes an der Versammlung teilnehmende Mitglied der Jagdgenossenschaft muss sich gegebenenfalls durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen können. Miteigentümer eines Grundstückes, auch Eheleute, können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich und mit schriftlicher Bevollmächtigung aller anderen Miteigentümer ausüben. Jedes nicht anwesende Mitglied der Jagdgenossenschaft kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben lassen.

Jeder Jagdgenosse erhält am Saaleingang eine Stimmkarte mit Angabe seiner bejagbaren Grundflächen, entnommen aus dem aktuell aufgestellten Jagdkataster der Jagdgenossenschaft Ilsfeld. Zwischenzeitlich eingetretene Änderungen von Eigentumsverhältnissen können bei der Stimmkartenausgabe nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Grundbuchauszüge, Eintragungsbekanntmachungen oder Erbscheine vorgelegt werden.

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Eigentümer von Grundstücken, die zu gesetzlichen Eigenjagdbezirken gehören oder diesen angegliedert sind, sind mit diesen Grundflächen nicht stimmberechtigt.

Der Entwurf der zu ändernden Satzung der Jagdgenossenschaft Ilsfeld liegt in der Zeit vom 14.01.2022 bis 03.02.2022 während der üblichen Sprechstunden im Rathaus in Ilsfeld, Zimmer 5, zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen aus.

Ilsfeld, den 30.12.2021

Für den Gemeinderat:

Thomas Knödler, Bürgermeister

Aus dem Gemeinderat

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 30. November 2021 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 64

Vorbereitung der Bürgermeisterwahl 2022

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat einstimmig den Beschluss, den Termin für die Wahl des Bürgermeisters auf Sonntag, 27.03.2022 festzulegen. Der Termin für die etwaige Neuwahl des Bürgermeisters wurde auf Sonntag, 10.04.2022 festgelegt. Das Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen wurde auf Montag, 28.02.2022 festgelegt. Das Ende der Einreichungsfrist der Bewerbungen für eine etwaige Neuwahl wurde auf Mittwoch, 30.03.2022 festgelegt. Die Stellenausschreibung wird am Freitag, 14.01.2022 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg veröffentlicht. Den Inhalt der Stellenausschreibung haben die Mitglieder des Gemeinderates als Anlage zur Sitzungsvorlage erhalten. Der Gemeinderat wählte die nachfolgend aufgeführten Personen als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer in den Gemeindevwahlauschuss für die Bürgermeisterwahl am 27.03.2022 und einer eventuellen Neuwahl am 10.04.2022:

Beisitzer:

Reiner Vogel
Patricia Peter
Martin Schäfer

persönlicher Stellvertreter:

Steffen Waglöhner
Anke Brod
Birgit Eisenmann

Schriftführer:

Sven Frank

persönlicher Stellvertreter:

Diana Schlosser

Der Gemeinderat behielt sich vor, über die eventuelle Durchführung einer Veranstaltung zur öffentlichen Vorstellung der zugelassenen Bewerber/innen zu einem späteren Zeitpunkt zu beschließen. Die aktuellen Plakatierungsregelungen der Gemeinde Ilsfeld finden entsprechend Anwendung für die Bürgermeisterwahl 2022.

TOP 65

Annahme von Spenden

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von sechs Geldspenden.

Sitzungsbericht Gemeinderat

In seiner Sitzung am 14. Dezember 2021 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

TOP 66

Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren und der Zählergrundgebühren für den Zeitraum 2022 – 2023

Zuletzt wurden die Gebühren für die Wasserversorgung für den Zeitraum 2020 – 2021 kalkuliert und vom Gemeinderat am 10.12.2019 zum 01.01.2020 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben. Wir haben von Schmidt und Häuser zwei Varianten kalkulieren lassen. Ausschlaggebend hierfür ist die Grundgebühr.

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Dies wurde so in

der Vergangenheit bereits auch umgesetzt. Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten – sogenannte Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) – ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss.

Mit der Wahl und Ausgestaltung eines Trinkwasserpreises können verschiedene Ziele verbunden sein, die gegebenenfalls auch gegeneinander wirken und Zielkonflikte hervorrufen können. Die verschiedenen Zielebenen sind an betriebswirtschaftliche, kundenbezogene und umweltpolitische Aspekte gebunden.

Aus Sicht des Unternehmens steht die betriebswirtschaftliche Ebene im Vordergrund, die sich durch das Unternehmensinteresse an vollständiger und möglichst sicherer Deckung aller ansatzfähigen Kosten ergibt. Das Ziel der Kostendeckung lässt sich durch die Tarifgestaltung optimal erreichen, wenn sich die Aufteilung zwischen Grund- und Leistungsgebühr (Verbrauchsgebühr) nah am Verhältnis zwischen fixen und variablen Kosten orientiert. Dabei würde der Nutzer den größten Anteil der Gesamtgebühr letztendlich für die Vorhalteleistung bezahlen, der zusätzliche Wassergebrauch würde für ihn nur zu geringen Mehrkosten führen.

Trinkwasser – wird aus Sicht der Kunden – als Produkt der Daseinsvorsorge verstanden mit dem Anspruch eines sozialverträglichen Zugangs. Bezogen auf die Gestaltung des Gebührenmodells sind die Auswirkungen von stärker auf Grundentgelte ausgerichteten Ansätzen umstritten. Überwiegt der gebrauchsbabhängige Anteil im Gebührenmodell, kann der Kunde durch Anpassung des Nutzungsverhaltens (Gebrauchseinschränkung) unmittelbar auf die Höhe der anfallenden Gebühren einwirken. Von ökologisch orientierten Kunden wird ein solches Modell auch deshalb positiv bewertet, weil sie hierbei Anreize zum Einsparen von Wasser sehen. Bei einer dominierenden Grundgebühr wird zwar die tendenziell vergleichbare Vorhalteleistung durch die anfallenden Gebühren abgebildet, sozial weniger leistungsfähige Kunden werden jedoch auch unter Umständen finanziell stärker belastet.

Aus übergeordneter, staatlicher Perspektive treten weiterhin umweltpolitische Ziele hinzu, die sich ebenfalls auf die Möglichkeiten der Gebührenmodelle auswirken können. So kann über die Ausgestaltung der Entgelte neben der Kostendeckungsfunktion auch auf einen ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgang mit Wasser hingewirkt werden. Durch das über die Verbrauchsgebühr gesendete „Preissignal“ wird letztlich die Knappheit der Ressource verdeutlicht.

Insbesondere in den extrem heißen Sommern der letzten Jahre mussten wir feststellen, dass der Wassergebrauch sehr zugenommen hat. Wir sind mit unserem Wasserdargebot an die Grenzen gestoßen. Bei der Bodenseewasserversorgung haben wir unsere Bezugsrechte überschritten. Diese Überschreitung der Bezugsrechte wird der Gemeinde extra in Rechnung gestellt. Anstatt der durchschnittlichen Umlage von 0,548 Euro/m³ im Jahr 2020 mussten wir der Bodenseewasserversorgung für die Überschreitung 2,40 Euro/m³ bezahlen. Eine Erhöhung der Bezugsrechte bei der Bodenseewasserversorgung ist derzeit nicht möglich. Somit stellt das Modell mit einem nur 30%igen Fixkostenanteil bei der Grundgebühr aus Sicht der Verwaltung ein Modell dar, bei dem die Bürgerinnen und Bürger angehalten werden, sorgsam mit der Ressource Wasser umzugehen.

Die Gebührenerhöhung ergibt sich aus diversen Veränderungen. Die Kostensituation hat sich gegenüber der letzten Gebührenkalkulation verändert. So sind die Kosten für den Fremdwasserbezug um rund 25% gestiegen (Bezugspreise und Wasserbezug bei der BWV). Die Umlagen an den Zweckverband Schozachwasserversorgung sind ebenfalls um rund 16% gestiegen. Über die ehemalige „Innere Leistungsverrechnung“ werden auch die Personalkostensteigerungen an den Eigenbetrieb weitergegeben. Zusätzliche notwendige Aus- und Fortbildungen in der Wasserversorgung sind ebenfalls in der neuen Gebührenkalkulation

enthalten. Allein durch diese Maßnahmen sowie die Abschreibungen aus den Investitionsmaßnahmen erhöhen sich unsere Wassergebühren um rund 12 Cent pro m³.

Der Gemeinderat wurde bereits über den Wechsel der Wasserzählerart von den sogenannten Flügelradzählern auf elektronisch betriebene Zähler informiert. Die Gemeinde Ilfeld wird künftig beim Wasserzählerwechsel auf die elektronischen Zähler mit Funkmodul umstellen.

Durch den Wechsel der Zählerart ergeben sich für uns deutliche Vorteile:

- Verbessert die Effizienz der Betriebsabläufe und des Kundendienstes.
- Senkt Wasserverluste (misst Durchflussraten von bereits 1 l/h).
- Senkt Wartungsintervalle und Kosten.
- Kann waagrecht, senkrecht oder diagonal montiert werden.
- Verhindert illegale Wasserentnahme und Manipulationsversuche.
- Erkennt Systemlecks.
- Ermöglicht Fernüberwachung und -diagnose.
- Sammelt und protokolliert Verbrauchsdaten.
- Genaue Auslesung beim Kunden vor Ort wenn mehr Messwerte gebraucht werden.
- Auslesung per Funk
 - Arbeitssicherheit bei Schachtzählern durch Auslesung weniger Schachteinstieg
 - Keine mechanische Zählung

Diese Umstellung wurde in der neuen Kalkulation bereits berücksichtigt. Auch bei der Änderung der Wasserversorgungssatzung haben wir diesen Punkt mit aufgenommen.

Verwaltungsmitarbeiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach eingehender Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation vom November 2021 zu.
2. Die Gemeinde Ilfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilfeld wählt für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergröße erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.

Daraufhin fasste der Gemeinderat jeweils bei einer Enthaltung folgende Beschlüsse:

6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2022 bis 2023 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Die Kostenunterdeckung aus dem Bemessungszeitraum 2017 – 2019 in Höhe von - 127.748 € wird zum Ausgleich eingestellt.

Daraufhin fasste der Gemeinderat bei zwei Gegenstimmen folgenden Beschluss:

8. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Grundgebühren pro Wasserzähler wie folgt geändert:

für den Zeitraum 01/2022 – 12/2023

- Wasserverbrauchsgebühr 2,28 €/m³ Frischwasser
- Zählergrundgebühren

<u>Dauerdurchfluss Q3</u>	<u>neu</u>
2,5 und 4	4,40 €/Monat
6,3 und 10	9,70 €/Monat
16	15,10 €/Monat
25	31,80 €/Monat
63	72,20 €/Monat

TOP 67**Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für den Zeitraum 2022 – 2023**

Zuletzt wurden die Gebühren für die Abwasserbeseitigung für den Zeitraum 2020 – 2021 kalkuliert und vom Gemeinderat am 10.12.2021 zum 01.01.2020 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben.

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Schmutzwassergebühr von 1,45 Euro/m³ auf 1,63 Euro/m³ steigen wird. Die Niederschlagswassergebühr verringert sich von 0,34 Euro/m² auf 0,30 Euro/m² überbauter und befestigter Fläche. Die Zählergebühr für einen Zwischenzähler Qn 2,5 (bzw. neu Q3 4) erhöht sich von 1,80 Euro pro Monat auf 1,90 Euro pro Monat. Zwischenzähler im Abwasserbereich werden dann eingesetzt, wenn z. B. nach § 41 Abs. 1 der Abwassersatzung Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr abgesetzt werden sollen. Die Gebührenerhöhung ergibt sich insbesondere durch die in den letzten Jahren durchgeführten Investitionen für das RÜB „Dorfwiesen“ und den damit verbundenen Stauraumkanal mit Gesamtinvestitionskosten von rund 2,4 Mio. Euro. Hinzu kommen weitere gesetzliche Vorschriften im Bereich der Abwasserbeseitigung die in den nächsten Jahren umzusetzen sind (u.a. elektrische Anbindung der RÜBs, Unterhaltungsmaßnahmen, etc.).

Verwaltungsmitarbeiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung fasste der Gemeinderat jeweils einstimmig folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmt der Gebührenkalkulation vom November 2021 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Abwasserbeseitigung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr den Frischwassermaßstab. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

aus den kalkulatorischen Kosten der:		aus den Betriebskosten der:	
Mischwasseranlagen	25,0 %	Mischwasserkanäle/RÜB	19,6 %
Regenwasseranlagen	50,0 %	Regenwasseranlagen	23,1 %
Kläranlagen	5,0 %	Kläranlagen	1,0 %
		Zuleitungssammler	5,4 %

7. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation von 2022 bis 2023 (zweijährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Schmutzwasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2017 – 2019 in Höhe von 52.905 € wird zum Ausgleich eingestellt.
9. Die ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung der Niederschlagswasserbeseitigung aus dem Bemessungszeitraum 2017 – 2019 in Höhe von 227.721 € wird zum Ausgleich eingestellt.

Daraufhin fasste der Gemeinderat bei einer Enthaltung folgenden Beschluss:

10. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren wie folgt geändert:

für den Zeitraum 01/2022 – 12/2023

- Schmutzwassergebühr	1,63 €/m ³ Frischwasser
- Niederschlagswassergebühr	0,30 €/m ² bebaute und befestigte Fläche
- Zählergebühr für Zwischenzähler	1,90 €/Monat

Eine bei der Beschlussfassung der Gebührensätze vorgenommene Abrundung der Gebührenobergrenze auf zwei Nachkommastellen hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

TOP 68**Neufassung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ilsfeld**

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Wasserversorgungssatzung entsprechend anzupassen. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderung und Anpassungen an die Mustersatzung des Gemeindetags für Baden-Württemberg mit aufgenommen.

Ebenso haben wir die neuen elektronischen Wasserzähler mit Funkauslesung in die Satzung mit aufgenommen. Im Vorfeld haben wir uns ausgiebig mit diesem Thema beschäftigt und auch das Thema Datenschutz mit zahlreichen Stellen geklärt. Hierzu haben wir uns auch mit Wasserversorgern aus den Nachbarbundesländern ausgetauscht. Die per Funk übertragenen Daten dienen insbesondere der Wasserzählerablesung für die Erstellung der Gebührenbescheide. Dies kann künftig von der Gemeinde erfolgen, ohne dass ein Mitarbeiter hierzu ins Gebäude des Anschlussnehmers muss. Auch Fehlercodes bzw. Ablesungen bei Wasserrohrbrüchen oder Versorgungsstörungen können ausgelesen werden. Für die deutlich umfangreicheren Daten müssen die Mitarbeiter jedoch direkt zum Zähler ins Gebäude. Die Übertragung der Daten erfolgt über eine gesicherte und verschlüsselte Verbindung.

Verwaltungsmitarbeiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Ilsfeld. Diese tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

TOP 69**Neufassung der Abwassersatzung der Gemeinde Ilsfeld**

Aufgrund der neuen Gebührenkalkulation ist auch die Abwassersatzung entsprechend anzupassen. Gleichzeitig wurden redaktionelle Änderung und Anpassungen an die Mustersatzung des Gemeindetags für Baden-Württemberg mit aufgenommen.

Verwaltungsmitarbeiter Heber erläuterte den Sachverhalt im Detail.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ilsfeld. Diese tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

TOP 70**Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme von fünf Geldspenden.



**DAS GEFÜHL DER
SICHERHEIT**

Ilsfeld aktuell

Nachruf

Die Gemeinde Ilsfeld trauert um

Frau Margret Herbel

die am 20. Dezember 2021 im Alter von 78 Jahren verstorben ist.

Frau Margret Herbel war von 1980 bis 2002 Gemeinderätin unserer Gemeinde. Wir danken ihr für diese langjährige aktive, ehrenamtliche Mitarbeit in der Ilsfelder Kommunalpolitik.

Wir werden Frau Margret Herbel ein ehrendes Andenken bewahren. Unser Mitgefühl und unsere Anteilnahme gelten ihren Angehörigen.

Für den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung

Thomas Knödler, Bürgermeister



Sind Ihre Ausweise noch gültig ???

Ihr Passamt empfiehlt, regelmäßig auf die Gültigkeitsdauer der Ausweisdokumente zu achten.

Da eine Verlängerung der Ausweise nicht möglich ist, müssen Sie frühzeitig die für Ihre Reise erforderlichen Dokumente beantragen.

Die Ausstellung eines neuen Personalausweises bzw. Reisepasses nimmt derzeit rund 3 - 4 Wochen in Anspruch.

Für die Beantragung der Ausweise muss der Antragsteller persönlich vorsprechen.

Bitte beachten Sie, dass Kinder (egal welchen Alters) beim Grenzübertritt ein Ausweisdokument benötigen. Kinderreisepässe werden nicht weltweit akzeptiert. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig vor Reiseantritt beim Reiseveranstalter oder beim Auswärtigen Amt, welche Papiere benötigt werden.

Gebühren der verschiedenen Ausweise:

Reisepass für über 24-Jährige	60,00 Euro
Reisepass für unter 24-Jährige	37,50 Euro
Personalausweis für über 24-Jährige	37,00 Euro
Personalausweis für unter 24-Jährige	22,80 Euro
Kinderreisepass (Gültigkeitsdauer 1 Jahr)	13,00 Euro

Gemeindeverwaltung Ilsfeld

Starkregenkarten stehen ab sofort auf der Homepage der Gemeinde zur Verfügung

Dem vom Büro I-Motion erstellten Starkregenrisikomanagement (SRRM) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld am 16.11.2021 in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

Ziel des SRRM ist es, eine qualifizierte Grundlage zur Bewertung der starkregenbedingten Überflutungsgefahren und des Überflutungsrisikos zu schaffen und darauf aufbauend ein ganzheitliches kommunales Handlungskonzept zur Minderung von Überflutungsschäden durch Starkregen zu erstellen.

Die Information bzw. Sensibilisierung der potenziell Betroffenen ist eine der ersten und wichtigsten Schritte in der Starkregenvorsorge. Zu den potenziell Betroffenen gehören öffentliche Institutionen, Bürger, Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft. Diese müssen über bestehende Gefahren und Risiken aus Starkregenereignissen informiert werden, um das bzw. ihr Risiko gegenüber Überflutungen aus Starkregenereignissen einschätzen und jeweils eigenverantwortlich geeignete Vorsorgemaßnahmen ergreifen zu können.

Wesentliche Grundlage für die Eigenvorsorge der Betroffenen sind die Starkregenkarten.

Auf der Homepage der Gemeinde Ilsfeld <https://www.ilsfeld.de/website/de/leben/notfall/hochwasserschutz-starkregen> bzw. der Internetseite <https://www.starkregengefahr.de/baden-wuerttemberg/ilsfeld/> werden daher alle Gefahrenkarteninformationen sowie weiterführende Informationen zum Thema Starkregen zur Verfügung gestellt.

Die Starkregenkarten zeigen, welchen Weg das Wasser hin zu den Fließgewässern nimmt, wenn es zu Starkregenereignissen kommt. Zu entnehmen sind außerdem die maximalen Überflutungstiefen, Fließgeschwindigkeiten und die Fließrichtung.

In den Karten können Sie zu Ihrem Wohnort oder dem Ort Ihres Interesses zoomen und so Ihre individuelle Gefährdungslage einschätzen.

Bitte beachten Sie, dass zum Öffnen der Internetseite ein aktueller Explorer zu benutzen ist.

Zu den **angekündigten Informationsveranstaltungen** zur Vorstellung des SRRM in den einzelnen Ortsteilen, wird in Abhängigkeit des Pandemiegeschehens gesondert eingeladen.

Mikrozensus 2022

Mikrozensus startet am 10. Januar 2022

Rund 55 000 Haushalte in der Befragung

Am 10. Januar startet bundesweit der Mikrozensus 2022. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2022 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählten Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein Prozent der insgesamt rund 5,2 Millionen (Mill.) Haushalte im Südwesten.

Was ist der Mikrozensus?

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (SILC, »Statistics on Income and Living Conditions«) gestellt. Seit dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder in welcher Erwerbssituation sie sind. 2022 wird die Erhebung um Fragen zur Wohnsituation der Menschen ergänzt. Der Mikrozensus liefert somit auch Ergebnisse zu Fragen der Barrierefreiheit der Wohnsitze in Baden-Württemberg.

Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte besteht Auskunftspflicht. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ besteht die Möglichkeit, der Auskunftspflicht durch ein Telefoninterview mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Statistischen Landesamtes nachzukommen oder einen Papierbogen auszufüllen. Eine volljährige Person kann die Auskünfte für alle Haushaltsmitglieder erteilen.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der Geheimhaltung und dem Datenschutz und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden diese anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

Landratsamt Heilbronn

Impfstützpunkt in Ilsfeld erweitert Öffnungszeiten

Corona-Impfung im Landkreis Heilbronn

Tägliche Impfungen im Impfstützpunkt Ilsfeld-Auenstein

Der Impfstützpunkt des Landkreises Heilbronn erweitert ab Dienstag, 4. Januar 2022 seine Öffnungszeiten. Impfungen werden dann täglich von Montag bis Sonntag zwischen 10 und 17 Uhr angeboten. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig. „Glücklicherweise können wir durch höhere Impfstoffmengen unser Impfangebot ausweiten, um der zunehmenden Impfnachfrage gerecht zu werden“, freut sich Landrat Norbert Heuser. Impftermine können über die Homepage des Landratsamtes Heilbronn unter www.landkreis-heilbronn.de/coronaimpfung gebucht werden. Hier stehen auch die für die Impfung notwendigen Unterlagen zum Download bereit, die gerne bereits vorausgefüllt mitgebracht werden können.

Geimpft wird mit den mRNA-Impfstoffen von BioNTech (Comirnaty) und Moderna (Spikevax). Für unter 30-Jährige, Schwangere und Stillende wird der Impfstoff BioNTech bereitgehalten, für über 30-Jährige steht der Impfstoff von Moderna zur Verfügung.

Allgemeine Informationen zur Corona-Impfung sind unter www.landkreis-heilbronn.de/coronavirus abrufbar. Ausführliche Informationen mit häufig gestellten Fragen und Antworten hat das Land Baden-Württemberg unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-impfzentren/> zusammengestellt.

Kostenfreie EnergieSTARTberatung – Januar

Heizungsaustausch, Energetische Sanierung, unübersichtliche Fördermöglichkeiten, komplizierte Gesetze und Vorschriften? Was muss ich beachten?

Sie planen einen Austausch Ihrer Heizung, wissen jedoch nicht welches Gesetz zu beachten ist oder wie die 15% des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) erfüllt werden können? Sie möchten Ihre Energiekosten senken oder Ihr Haus sanieren und finden sich im Dschungel von unübersichtlichen Fördermöglichkeiten und komplizierten Vorschriften nicht zurecht?

Antworten auf diese und weitere Fragen zu den Themen Sanierung, Fördermittel, Vor-Ort-Beratung und Energiesparen erhalten Sie bei der kostenfreien und neutralen EnergieSTARTberatung, die in Kooperation mit dem Landratsamt Heilbronn durchgeführt wird. Im Einzelgespräch mit den ehrenamtlichen und von neutraler Stelle zertifizierten Energieberatern können Sie individuelle Fragen klären oder sich ganz allgemein zum Thema Energieeffizienz und Sanierung informieren.

Die ca. 30-minütige EnergieSTARTberatung ist für alle Einwohner des Landkreises Heilbronn kostenlos. Eine vorherige Terminbuchung (online) ist notwendig. Aufgrund der Corona-Pandemie finden die Beratungen momentan in der Regel telefonisch statt. Weitere Informationen erhalten Sie bei der Anmeldung. Die aktuell verfügbaren Termine sowie weitere Informationen können unter www.landkreis-heilbronn.de/energieberatung eingesehen und vereinbart werden. Fragen oder Hilfe bei der Online-Terminbuchung unter Tel. 07131 994 1184 oder energieberatung@landratsamt-heilbronn.de.

Alle Beratungstermine im Januar:

04.01.2022	Nordheim	18.01.2022	Gemmingen
05.01.2022	Untergruppenbach	18.01.2022	Massenbachhausen
12.01.2022	Bad Rappenau	18.01.2022	Schwaigern
12.01.2022	Ilsfeld	19.01.2022	Neudenau
12.01.2022	Brackenheim	19.01.2022	Möckmühl
12.01.2022	Neckarsulm	20.01.2022	Lauffen
12.01.2022	Zaberfeld	20.01.2022	Neuenstadt
13.01.2022	Bad Friedrichshall	25.01.2022	Bad Wimpfen
13.01.2022	Gemeindehalle Ellhofen	26.01.2022	Kirchardt
13.01.2022	Weinsberg	28.01.2022	Eppingen
13.01.2022	Wüstenrot	28.01.2022	Leingarten

Aus dem Standesamt

Geburt

10.12.2021

Elias Kurz, Sohn von Michael und Julia Kurz geb. Manes, Ilsfeld

Eheschließung

07.01.2022

Klaus-Dieter Gerz-Momot geb. Momot und Anna Gerz geb. Usakowa, Auenstein



Sterbefälle

19.12.2021

Rainer Steck, Ilsfeld

20.12.2021

Margret Herbel geb. Nebel, Ilsfeld

23.12.2021

Heike Hautzinger geb. Krumbiegel, Ilsfeld

04.01.2022

Klaus Müller, Ilsfeld

Geschwindigkeitsmessung

Messort: Ilsfeld

Zeitraum: 01.12.2021 bis 31.12.2021

Messstelle	Beschreibung	Datum der Messung	Messzeit	festgesetzte Geschwindigkeit für PKW	Zahl der gemessenen Fahrzeuge	Zahl der Überschreitungen	höchste Geschwindigkeit
Ilsfeld, Talstraße	Hohe Nr. 6	08.12.2021	09:50 - 13:30	30	38	3	42
Ilsfeld, Bustadt		13.12.2021	13:10 - 14:10	50	203	1	61
Ilsfeld, Ilsfelder Straße		15.12.2021	06:40 - 07:40	50	105	0	55
Ilsfeld, Wünnensteiner Straße		15.12.2021	08:10 - 09:10	50	97	4	75

Auf einen Blick

Bevölkerungspyramide

Gemeinde:

Ilfeld

Gemeinde-Schlüssel:

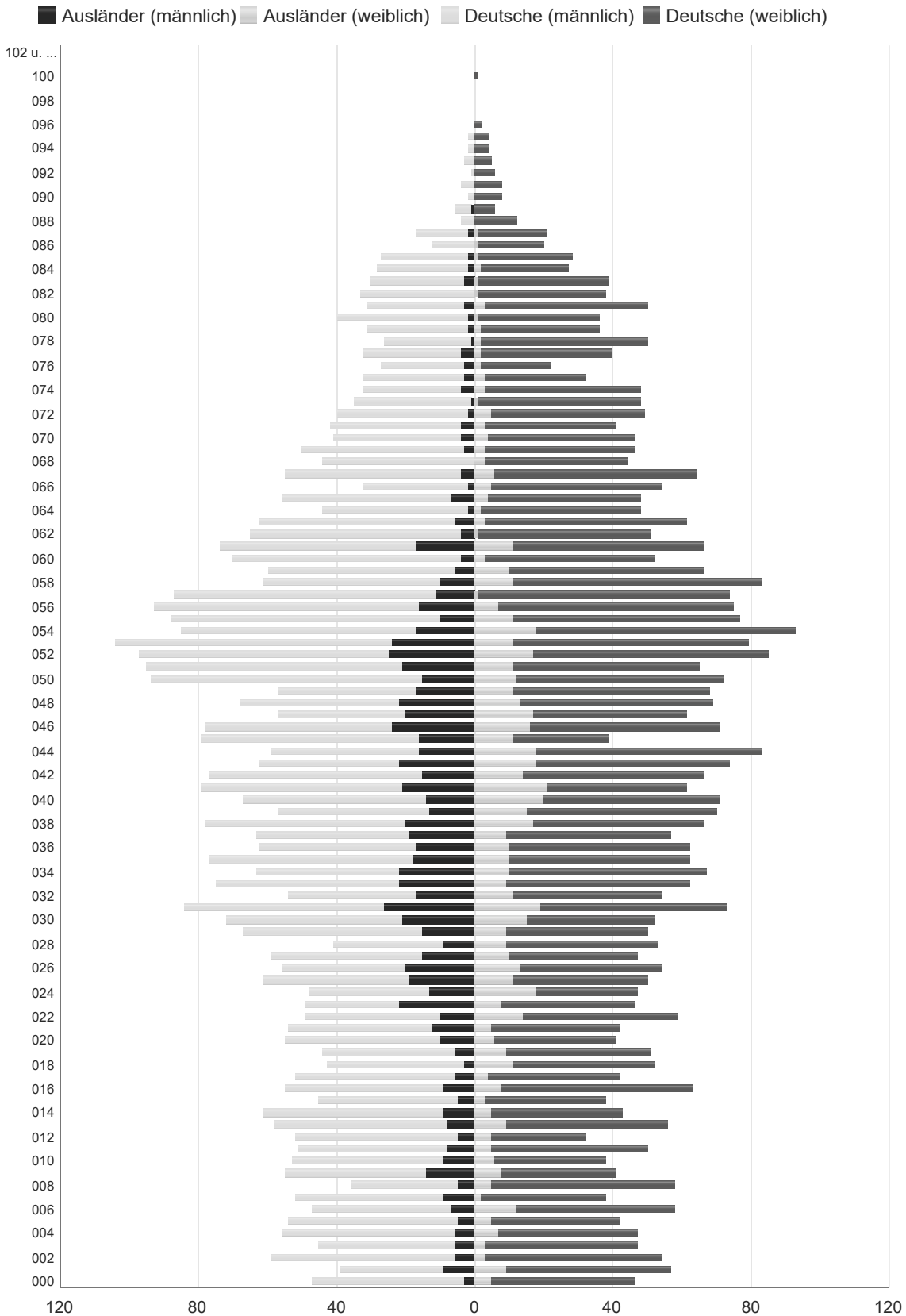
08125046

Gebiets-Gliederung:

Ges.-Gemeinde

Stand:

31.12.2021



	Ausländer (männlich)	Ausländer (weiblich)	Deutsche (männlich)	Deutsche (weiblich)	gesamt
102 u. älter	0	0	0	0	0
101	0	0	0	0	0
100	0	0	0	1	1
099	0	0	0	0	0
098	0	0	0	0	0
097	0	0	0	0	0
096	0	0	0	2	2
095	0	0	2	4	6
094	0	0	2	4	6
093	0	0	3	5	8
092	0	0	1	6	7
091	0	0	4	8	12
090	0	0	2	8	10
089	1	0	5	6	12
088	0	0	4	12	16
087	2	1	15	20	38
086	0	1	12	19	32
085	2	1	25	27	55
084	2	2	26	25	55
083	3	1	27	38	69
082	0	1	33	37	71
081	3	3	28	47	81
080	2	1	38	35	76
079	2	2	29	34	67
078	1	2	25	48	76
077	4	2	28	38	72
076	3	2	24	20	49
075	3	3	29	29	64
074	4	3	28	45	80
073	1	1	34	47	83
072	2	5	38	44	89
071	4	3	38	38	83
070	4	4	37	42	87
069	3	3	47	43	96
068	0	3	44	41	88
067	4	6	51	58	119
066	2	5	30	49	86
065	7	4	49	44	104
064	2	2	42	46	92
063	6	3	56	58	123
062	4	1	61	50	116
061	17	11	57	55	140
060	4	3	66	49	122
059	6	10	54	56	126
058	10	11	51	72	144
057	11	1	76	73	161
056	16	7	77	68	168
055	10	11	78	66	165
054	17	18	68	75	178
053	24	11	80	68	183
052	25	17	72	68	182

	Ausländer (männlich)	Ausländer (weiblich)	Deutsche (männlich)	Deutsche (weiblich)	gesamt
051	21	11	74	54	160
050	15	12	79	60	166
049	17	11	40	57	125
048	22	13	46	56	137
047	20	17	37	44	118
046	24	16	54	55	149
045	16	11	63	28	118
044	16	18	43	65	142
043	22	18	40	56	136
042	15	14	62	52	143
041	21	21	58	40	140
040	14	20	53	51	138
039	13	15	44	55	127
038	20	17	58	49	144
037	19	9	44	48	120
036	17	10	45	52	124
035	18	10	59	52	139
034	22	10	41	57	130
033	22	9	53	53	137
032	17	11	37	43	108
031	26	19	58	54	157
030	21	15	51	37	124
029	15	9	52	41	117
028	9	9	32	44	94
027	15	10	44	37	106
026	20	13	36	41	110
025	19	11	42	39	111
024	13	18	35	29	95
023	22	8	27	38	95
022	10	14	39	45	108
021	12	5	42	37	96
020	10	6	45	35	96
019	6	9	38	42	95
018	3	11	40	41	95
017	6	4	46	38	94
016	9	8	46	55	118
015	5	3	40	35	83
014	9	5	52	38	104
013	8	9	50	47	114
012	5	5	47	27	84
011	8	5	43	45	101
010	9	6	44	32	91
009	14	8	41	33	96
008	5	5	31	53	94
007	9	2	43	36	90
006	7	12	40	46	105
005	5	5	49	37	96
004	6	7	50	40	103
003	6	3	39	44	92
002	6	3	53	51	113
001	9	9	30	48	96
000	3	5	44	41	93
gesamt	912	699	3995	4061	9667